

## **Interpellation Fraktion BDP/CVP (Béatrice Wertli, CVP): Wo geht die Stadt Bern über die kantonalen Anforderungen und die SKOS-Richtlinien bei der Sozialhilfe hinaus?**

Die Bundesverfassung besagt in Artikel 12: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ Sie macht aber keine Angaben darüber, wie viel ein Haushalt konkret braucht, um ein würdiges Dasein zu führen.

In Ermangelung eines Bundesrahmengesetzes über die Sozialhilfe wurden die SKOS-Richtlinien geschaffen als Empfehlungen für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien fördern die Rechtsgleichheit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinaus. Gemäss Art. 15 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (BSG 860.1) stellen die Gemeinden nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. In Absatz 3 dieses Artikels heisst es, dass die Gemeinden auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen können, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.

Im Sinne der Transparenz und um – namentlich vor dem Hintergrund der jüngeren Ereignisse und dem desolaten Zustand der Stadtfinanzen – Klarheit zu erhalten, bitte ich dem Gemeinderat um folgende Auskünfte:

1. In welchen Bereichen, weshalb und in welcher Höhe geht die Stadt Bern bei der Gewährung von Sozialhilfe über die SKOS-Richtlinien hinaus?
2. Werden auch Bevölkerungsgruppen unterstützt, die andernorts keine Unterstützung erhalten? Wenn ja, welche und weshalb?
3. Welche Angebote gehen über die kantonalen Mindestvorschriften hinaus, in welchem Bereich
4. und was kosten die die kantonalen Mindestanforderungen überschreitenden Massnahmen gesamt, bzw. berechnet pro Begünstigtem?

Bern, 24. Juni 2010

*Interpellation Fraktion BDP/CVP (Béatrice Wertli, CVP), Kurt Hirsbrunner, Vinzenz Bartlome, Claudia Meier, Thomas M. Bürki, Martin Mäder, Henri-Charles Beuchat, Edith Leibundgut, Martin Schneider, Vania Kohli*

### **Antwort des Gemeinderats**

#### **Einleitung**

Die Stadt Bern hält sich bei der Unterstützung bedürftiger Personen sowohl bezüglich Zuständigkeit als auch bezüglich Höhe der Unterstützungsleistungen an die vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen von Kanton und Bund, wobei auf Bundesebene die Frage der Zuständigkeit bei interkantonalen Verhältnissen, der Ersatz von Unterstützungskosten

unter den Kantonen, die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizern und bestimmter Ausländerkategorien (wie z.B. Asylsuchender) geregelt sind.

Soweit das übergeordnete Recht im Zusammenhang mit der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung keine konkreten betragsmässigen Vorgaben macht und damit der Gemeinde einen Gestaltungsspielraum einräumt, erfolgt die nähere Ausgestaltung im Sinne genereller Vorgaben durch die Sozialbehörde der Stadt Bern. Dies ist beispielsweise bei den Wohnkosten der Fall, wo der Wohnungsmietzins anzurechnen ist, soweit er „im ortsüblichen Rahmen“ liegt. Bei der Festlegung der maximalen Mietzinsansätze in der Stadt Bern folgt(e) die Sozialbehörde der „Empfehlung für eine einheitliche Mietzinspraxis in der Sozialhilfe“ der damaligen Sozialkommission des Vereins Region Bern.

Nach der gesetzlichen Konzeption im Kanton Bern sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1) und die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111) keine andere Regelung vorsehen (Art. 8 SHV).

#### Zu Frage 1:

Ob eine Person Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, ob die Stadt Bern für diese Person zuständig ist, auf welche Leistungen die Person Anrecht hat und in welcher Höhe sie zu unterstützen ist, wird gestützt auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen entschieden. Es handelt sich dabei um verbindliche Vorgaben, welche sowohl für die Verwaltung als auch für die gesuchstellenden und sozialhilfebeziehenden Personen gelten.

Wo das kantonale Recht oder die SKOS-Richtlinien keine betragsmässigen Vorgaben bezüglich Unterstützungshöhe enthalten, erfolgt die Unterstützung nach den Richtlinien (Stichwörtern) der Sozialbehörde der Stadt Bern. Dies ist insbesondere bei den Mietaufwendungen und den situationsbedingten Leistungen der Fall. Die Stadt Bern hat für alle wichtigen Ausgabenpositionen sogenannte „Stichwörter“ erlassen. Diese werden zurzeit überarbeitet und nach der Revision auf der Homepage des Sozialamts schrittweise aufgeschaltet<sup>1</sup>.

Von besonderer Bedeutung in der Sozialhilfe ist die **materielle Grundsicherung**, welche die folgenden Positionen umfasst:

	Rechtsgrundlagen	Unterstützungsumfang
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	SKOS	nach Anzahl Personen
Miete	SKOS + Stichwort	nach Anzahl Personen
Gesundheit	SHV, SKOS + KVG	pro Person; obligatorische Grundversicherung in einer der 20 günstigsten Krankenkassen sowie Übernahme von Franchise und Selbstbehalten

Die drei oben aufgeführten Positionen stehen jeder bedürftigen Person zu. Die Höhe des Grundbedarfs wird gestützt auf die Richtlinien der SKOS festgelegt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entspricht dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen.

<sup>1</sup> Die bislang im Internet publizierten Stichwörter sind abrufbar unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/sozialamt/sozialdienst/leistungen/unterstuetzung>

Zur materiellen Grundsicherung hinzu kommen bei besonderen Lebenssituationen die sogenannten **situationsbedingten Leistungen**. Darunter fallen beispielsweise von der Sozialversicherung nicht gedeckte krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben, Erwerbsunkosten, Kosten für Schulungen und Kurse oder die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern. Situationsbedingte Leistungen werden nur soweit gewährt, als sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen sind. Bei der Beurteilung wird auch darauf geachtet, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen stehen. Auch für die häufigsten situationsbedingten Leistungen wurden kommunale Richtlinien erlassen, welche sich innerhalb der kantonalen Vorgaben bewegen, wo solche überhaupt bestehen.

Zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, besondere **Zulagen** ausgerichtet. Es handelt sich dabei je nach Lebenssituation um eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU), um eine Minimale Integrationszulage (MIZ) für Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen und um einen nach Beschäftigungsgrad abgestuften Einkommensfreibetrag (EFB), welcher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fördern und honorieren soll. Diese Zulagen werden vom Kanton festgelegt und von der Stadt Bern entsprechend ausgerichtet.

#### *Zu Frage 2:*

Der Sozialdienst der Stadt Bern unterstützt nur Personen, für die er örtlich und sachlich zuständig ist, und welche die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe erfüllen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 46 SHG. Danach obliegt grundsätzlich derjenigen Gemeinde die Gewährung der Sozialhilfe, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Eine befristete Notfallhilfe ist ausserdem von der Aufenthaltsgemeinde zu leisten, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 55 SHG und Artikel 11 SHV. Danach werden bestimmte Personenkreise des Asylbereichs von anderen Behörden (und nach anderen Bemessungsgrundsätzen) als den Sozialdiensten betreut und unterstützt.

#### *Zu den Fragen 3 und 4:*

Die Sozialhilfeleistungen in der Stadt Bern werden, wie oben ausgeführt wurde, gemäss den kantonalen Vorgaben (inklusive der Verordnungsrang aufweisenden SKOS-Richtlinien) sowie den konkretisierenden „Stichwörtern“ der Sozialbehörde ausgerichtet. Bezüglich der Höhe der Sozialhilfe geht die Stadt Bern nicht über den kantonal vorgegebenen Leistungsumfang hinaus. Abweichendes gilt für die sogenannte „Weihnachtzulage“, die traditionellerweise vom Sozialdienst der Stadt Bern im Dezember ausgerichtet wird und Fr. 35.00 pro Person - unabhängig der religiösen Zugehörigkeit - ausmacht. Dafür richtet der Sozialdienst keine situationsbedingten Leistungen für Feste und Feierlichkeiten aus. Bei der Weihnachtzulage steht nicht der ausgerichtete Betrag, sondern die Geste im Vordergrund.

Im Rahmen des 11. Haushaltverbesserungsmassnahmenpakets hat der Gemeinderat die Streichung der Weihnachtzulage beantragt. Dadurch sollten Kosteneinsparungen von jährlich Fr. 54 400.00 realisiert werden. Anlässlich der Budgetdebatte 2008 hat der Stadtrat diese Sparmassnahme abgelehnt.

Neben der finanziellen Unterstützung bedürftiger Personen sorgt die Stadt Bern mit institutionellen Angeboten auch für die berufliche und soziale Integration von Bedürftigen. Hier stellt die Stadt Bern Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsplätze bereit, welche teilweise

über die kantonal bewilligten und finanzierten Integrationsangebote hinausgehen. Damit soll insbesondere eine möglichst umfassende berufliche und soziale Integration der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten sichergestellt werden.

Der Gemeinderat hat am 3. März 2010, im Rahmen der Strategien zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration in der Stadt Bern 2010 - 2013, Massnahmen verabschiedet, welche in Ergänzung zu den vom Kanton finanzierten Dienstleistungen zusätzliche Angebote schaffen, die gezielt die Bedürfnisse der Stadt Bern berücksichtigen. Der Stadtrat hat von den Strategien und Massnahmen am 3. Juni 2010 zustimmend Kenntnis genommen. Die Strategien legen den Fokus u.a. auf die Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von ausbildungslosen jungen Erwachsenen und Sozialhilfe beziehenden Langzeitarbeitslosen. Im weiteren wollen die Massnahmen die Gesundheit der Betroffenen, die Selbsthilfe und die Partizipation am Hilfsprozess fördern. Die Massnahmen bezwecken, die Betroffenen so rasch als möglich von der Sozialhilfe ablösen zu können oder sie zumindest sozial und gesundheitlich zu stabilisieren. Von 2010 bis 2013 sind für diese zusätzlichen kommunalen Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration Ausgaben von jährlich rund Fr. 600 000.00 bis Fr. 1,3 Mio. Franken im Budget respektive in der Finanzplanung eingestellt.

Die Stadt Bern geht somit bei der Einzelfallhilfe mit Ausnahme der Weihnachtzulage nicht über die kantonalen Vorgaben hinaus. Sie stellt aber - wie auch andere Gemeinden im Kanton - im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe präventive und integrative Angebote bereit, welche die kantonalen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration gezielt ergänzen. Soweit diese Angebote vom Kanton nicht als lastenverteilungsberechtigt anerkannt werden, trägt die Stadt Bern die entsprechenden Kosten.

Bern, 25. September 2010

Der Gemeinderat